

BMF – III/11 (III/11)

An
Gruppe III/C - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2021-0.816.490

1. Jänner 2022

VB-0240, Arbeitsrichtlinie Ökologische/Biologische Produktion

Die Arbeitsrichtlinie Ökologische/Biologische Produktion (VB-0240) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Beschränkungen der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2022

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Beschränkungen anlässlich der Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion sind:

- a) die [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates;
- b) die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2305](#) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission;
- c) die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung;
- d) die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2307](#) der Kommission zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind;
- e) das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten ([EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz](#) – EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015.

(2) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) ist **Nordirland** hinsichtlich dieser Einfuhrbeschränkungen wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Somit gelten die Einfuhrbeschränkungen auch bei Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich, nicht jedoch auch im Warenverkehr mit Nordirland.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion bestehen keine zollamtlich zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

(1) Die [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, und von ihnen stammende Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht (siehe VB-0200 Abschnitt 1.1.7.) oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel,
- d) folgende andere, eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse:
 - Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,
 - Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse,
 - Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel,
 - Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet,
 - natürliche Gummis und Harze,
 - Bienenwachs,
 - ätherische Öle,
 - Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel,
 - Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
 - Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
 - rohe Häute und unbehandelte Felle,
 - traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nur dann von der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) erfasst, wenn sie als Erzeugnisse über die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Dies ist der Fall, wenn auf den Unterlagen oder auf der Ware selbst und ihren Bestandteilen oder auf ihrer Etikettierung eine oder mehrere der folgenden Kennzeichnungen angebracht sind oder angebracht werden sollen:

- Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität „**ökologische/biologische Produktion – EU Kontrollsystem**“ (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates);
- Vermerk „**hergestellt nach den Regeln der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) über die ökologische/biologische Produktion**“ (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates);
- Kennzeichnung mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (**EU-Bio-Logo**) gemäß Anlage 1;

***Hinweis:** Die Verwendung des EU-Bio-Logos für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse ist fakultativ.*

- Angaben „**Bio-, Öko-, ökologisch, biologisch**“. Diese Angaben können auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates angebracht sein. Der Begriff „ökologisch/biologisch“ lautet in den EU-Amtssprachen wie folgt:

- bulgarisch: биологичен,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- englisch: organic,
- estnisch: mahe oder ökoloogiline,
- finnisch: luonnonmukainen,
- französisch: biologique,
- griechisch: βιολογικό,
- italienisch: biologico,
- kroatisch: ekološki,
- lettisch: biologiskā,
- litauisch: ekologiškas,
- maltesisch: organiku,
- niederländisch: biologisch,
- polnisch: ekologiczny,
- portugiesisch: biológico,
- rumänisch: ecologic,
- schwedisch: ekologisk,
- slowakisch: ekologický,
- slowenisch: ekološki,
- spanisch: ecológico,
- spanisch: ecológico,
- tschechisch: ekologický,
- ungarisch: ökológiai.

(3) Nicht unter die Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) fallen:

- a) Waren, die nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet sind bzw. nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet werden sollen;
- b) verarbeitete Erzeugnisse, die nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sind oder die nicht mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse sind (zB Textilien wie „Öko-T-Shirts“, Kosmetika, Baumaterialien);
- d) Erzeugnisse der Jagd und Fischerei auf wildlebende Tiere.

1.2. Warenkreis

(1) Als Waren aus ökologischer/biologischer Produktion (Abschnitt 1.1.) kommen gemäß dem TARIC Waren folgender Kapitel bzw. Positionen in Betracht:

- Kapitel 01,
- Kapitel 02,
- Kapitel 03,
- Kapitel 04,
- Positionen 0504, 0508, 0511 10, 0511 91, 0511 99 10 und 0511 99 85,
- Kapitel 06,
- Kapitel 07,
- Kapitel 08,
- Positionen 0901, 0902, 0904, 0905, 0906, 0907, 0908, 0909 und 0910,
- Kapitel 10,
- Kapitel 11,
- Positionen 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211 20, 1211 40, 1211 90, 1212, 1213 und 1214,
- Positionen 1301, 1302 12, 1302 13, 1302 19, 1302 20, 1302 31, 1302 32 und 1302 39,
- Kapitel 14,
- Positionen 1501 10 90, 1501 20 90, 1502 10 90, 1502 90 90, 1503 00 19, 1503 00 90, 1504, 1507 10 90, 1507 90 90, 1508 10 90, 1508 90 90, 1509 20, 1509 30, 1509 90, 1510, 1511 10 90, 1511 90 11, 1511 90 19, 1511 90 99, 1512 11 91, 1512 11 99, 1512 19 90, 1512 21 90, 1512 29 90, 1513 11 91, 1513 11 99, 1513 19 11, 1513 19 19, 1513 19 91, 1513 19 99, 1513 21 30, 1513 21 90, 1513 29 11, 1513 29 19, 1513 29 50, 1513 29 90, 1514 19 90, 1514 91 90, 1514 99 90, 1515 11, 1515 19 90, 1515 21 90, 1515 29 90, 1515 50 19, 1515 50 99, 1515 60 51, 1515 60 59, 1515 60 91, 1515 60 99, 1515 90 11, 1515 90 29, 1515 90 39, 1515 90 51, 1515 90 59, 1515 90 91, 1515 90 99, 1516 10, 1516 20 10, 1516 20 91, 1516 20 96, 1516 20 98, 1516 30 91, 1516 30 98, 1517, 1518 00 95, 1520 und 1521 10,

- Kapitel 16,
- Kapitel 17,
- Kapitel 18,
- Kapitel 19,
- Kapitel 20,
- Kapitel 21,
- Positionen 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208 und 2209,
- Positionen 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307 00 11, 2307 00 19, 2308 und 2309,
- Position 2905 45,
- Position 3301,
- Position 3504 00 90,
- Position 4501 sowie
- Positionen 5301 und 5302.

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist bei Waren, die **nicht** aus ökologischer/biologischer Produktion (Abschnitt 1.1.) stammen, *im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode "Y929" anzugeben.*

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren unterliegen den Einfuhrbeschränkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1);
- b) im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs einer oder mehreren der folgenden üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 220 UZK unterzogen werden und dabei wie folgt aufbereitet werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 2):
 - Verpackung oder Änderung der Verpackung oder
 - Anbringung, Entfernung und Änderung von Etiketten, die die Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion betreffen;
- c) vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in mehrere Partien aufgeteilt werden (siehe Abschnitt 2.3.).

2.2. Einfuhrbeschränkungen

2.2.1. Amtliche Kontrolle

(1) Gemäß [Artikel 45 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten amtlich zu kontrollieren, ob die Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen (siehe Abschnitt 1.2.) eingehalten werden. In Österreich wird diese Kontrolle gemäß [§ 3 Abs. 6 EU-QuaDG](#) durch das

- Bundesamt für Verbrauchergesundheit
Abteilung Einfuhrkontrolle (IMP)
Speditionsstraße, Objekt 262, Stiege 10, 3.Stock
1300 Flughafen Wien-Schwechat
Tel.: 050 555 25 453
E-Mail: import@bavg.gv.at

durchgeführt. Mehr Informationen zum Bundesamt für Verbrauchergesundheit finden sich unter www.bavg.gv.at.

(2) Die amtlichen Kontrollen haben an folgenden Orten zu erfolgen:

1. Bei Waren, die auch amtlichen Kontrollen nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (**VB-0300**) oder der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (**VB-0320**) unterliegen, haben die

amtlichen Kontrollen an den für die betreffenden Waren **zugelassenen Grenzkontrollstellen** zu erfolgen.

2. Bei Waren, die auch amtlichen Kontrollen nach der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel- und Futtermittelrecht (**VB-0200**) unterliegen, haben die amtlichen Kontrollen an den für die betreffenden Waren **zugelassenen Grenzkontrollstellen** zu erfolgen. Sofern für diese Waren mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle ein Teil der amtlichen Kontrolle auch an einer durch die Mitgliedstaaten festgelegten Kontrollstelle erfolgen kann, sind die amtlichen Kontrollen an **Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr** in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wird.
3. Bei allen anderen Waren sind die amtlichen Kontrollen an **Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr** in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wird.

***Hinweis:** Die von den zuständigen Behörden als Ergebnis der amtlichen Kontrollen nach der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel- und Futtermittelrecht (VB-0200), der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) oder der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) ausgestellten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED-D, GGED-PP, GGED-A und GGED-P) werden immer **zusätzlich** zu den über amtliche Kontrollen von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion bestätigten Kontrollbescheinigungen (Abs. 3) ausgestellt. Ein GGED-D, ein GGED-PP, ein GGED-A oder ein GGED-P bildet daher niemals den Nachweis für durchgeführte amtliche Kontrollen von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion!*

(3) Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) hat die Kontrollbescheinigung, die für jede Sendung mit den unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren von einer zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mit Hilfe von dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES (TRAdE Control and Expert System) zu erstellen ist, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt, dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen. Die in Anlage 2 enthaltenen Hinweise für das Ausfüllen müssen eingehalten werden.

(4) Nach Durchführung der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über jede Sendung zu treffen. Diese Entscheidung ist in Feld 30 der Kontrollbescheinigung nach dem Muster und den Hinweisen in Anlage 2 einzutragen und enthält eine der folgenden Angaben:

- a) Die Sendung kann als Sendung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

- b) Die Sendung kann als Sendung von Umstellungserzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- c) Die Sendung kann als Sendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- d) Die Sendung kann nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- e) Ein Teil der Sendung kann mit einer Teilkontrollbescheinigung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

2.2.2. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

(1) Gemäß [Artikel 6 Abs. 7 bzw. Artikel 9 der Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) dürfen die in Abschnitt 1.2. angeführten Waren nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn

- a) die Sendung **vor der Anmeldung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr** durch eine zuständige Behörde kontrolliert (siehe Abschnitt 2.2.1.) und die Kontrollbescheinigung im Feld 30 von ihr mit einem Sichtvermerk versehen wurde, dass die Sendung als Sendung von
 - ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder
 - Umstellungserzeugnissenzum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann, **und**
- b) die Nummer der Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.1. Abs. 3) **in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** angegeben ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C644“*).

Die im Feld 30 mit einem Sichtvermerk versehene Kontrollbescheinigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

Hinsichtlich von Sendungen, die vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt wurden und von einer Teilkontrollbescheinigung (Muster siehe Anlage 3) begleitet sind, siehe Abschnitt 2.3.

(2) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs den üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 220 UZK unterzogen werden und dabei

- a) verpackt oder umgepackt oder
- b) hinsichtlich der Form des Hinweises auf ökologische/biologische Produktion etikettiert oder umetikettiert werden (einschließlich entfernen von Etiketten, die die ökologische/biologische Produktion betreffen),

so hat die amtliche Kontrolle (Abschnitt 2.2.1.) bereits vor Durchführung der ersten Aufbereitung zu erfolgen. Der Einführer hat der zuständigen Behörde, welche die amtliche Kontrolle durchzuführen hat, in so einem Fall die Bezugsnummer der Zollanmeldung, unter der die Waren für das Zolllagerverfahren oder den aktiven Veredelungsverkehr angemeldet wurden, zu übermitteln. Diese Bezugsnummer wird in Feld 23 der Kontrollbescheinigung übernommen.

Nach der Aufbereitung ist die Kontrollbescheinigung vom Einführer vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr neuerlich der zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese hat die amtliche Kontrolle gemäß Abschnitt 2.2.1. durchzuführen und die Kontrollbescheinigung danach im Feld 30 mit einem Sichtvermerk zu versehen. Die Kontrollbescheinigung ist sodann in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C644“*).

(3) Sofern die zuständige Behörde in einer Kontrollbescheinigung bestätigt hat, dass die Sendung als Sendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann, müssen vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr alle allenfalls vorhandenen Hinweise auf ökologische/biologische Erzeugungsmethoden in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren entfernt werden.

(4) Bei einer Kontrolle im Rahmen der Zollabfertigung hat die durch die zuständige Behörde im Feld 30 mit einem Sichtvermerk versehene Kontrollbescheinigung vorzuliegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung. Die dem Zollamt vorzulegende genehmigte Kontrollbescheinigung ist ein mit einer elektronischen Signatur versehenes Dokument, auf dem der Vermerk "KOPIE SENDUNG GEPRÜFT" (in einer der Amtssprachen der Union) als Wasserzeichen aufgedruckt ist. Die Anbringung einer zollamtlichen Bestätigung ist auf der Kontrollbescheinigung nicht vorgesehen; eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht zulässig (siehe jedoch Abschnitt 2.3.).

Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat der erste Empfänger auf der Kontrollbescheinigung die Annahme der Waren zu bestätigen.

(5) In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, in denen TRACES nicht funktioniert, insbesondere bei einer Störung des Systems oder bei Fehlen einer dauerhaften Verbindung, kann eine Kontrollbescheinigung ausgestellt und mit einem Sichtvermerk

versehen werden, ohne TRACES zu verwenden. In so einem Fall ist die Kontrollbescheinigung in einer der Amtssprachen der Union zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen. Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen eine Kontrollbescheinigung ungültig.

(6) Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen in Papierform:

Bis zum **30. Juni 2022** können Kontrollbescheinigungen auch noch in Papierform ausgestellt werden. In diesem Fall wird die Kontrollbescheinigung durch das Kontrollorgan der zuständigen Behörde im Feld 30 mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen.

2.3. Teilsendungen

(1) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden, so hat die amtliche Kontrolle gemäß Abschnitt 2.2.1. vor dieser Aufteilung zu erfolgen.

(2) Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, hat der Einführer der zuständigen Behörde über TRACES eine Teilkontrollbescheinigung (Muster siehe Anlage 3) zu übermitteln. Die in Anlage 3 enthaltenen Hinweise für das Ausfüllen müssen eingehalten werden. Die Partie ist durch die zuständige Behörde zu prüfen und die Teilkontrollbescheinigung ist von dieser Behörde in Feld 12 mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Die im Feld 12 mit einem Sichtvermerk versehene Teilkontrollbescheinigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(3) Die Nummer der Teilkontrollbescheinigung ist in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C644“*). Bei einer Kontrolle im Rahmen der Zollabfertigung hat die durch die zuständige Behörde mit einem Sichtvermerk versehene Teilkontrollbescheinigung vorzuliegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung (Partie). Die dem Zollamt vorzulegende genehmigte Teilkontrollbescheinigung ist ein mit einer elektronischen Signatur versehenes Dokument, auf dem der Vermerk "KOPIE SENDUNG GEPRÜFT" (in einer der Amtssprachen der Union) als Wasserzeichen aufgedruckt ist. Die Anbringung einer zollamtlichen Bestätigung ist auf der Teilkontrollbescheinigung nicht vorgesehen; eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht zulässig.

Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat der erste Empfänger auf der Teilkontrollbescheinigung die Annahme der Waren zu bestätigen.

(4) Übergangsbestimmungen für Teilkontrollbescheinigungen in Papierform:

Bis zum **30. Juni 2022** können Teilkontrollbescheinigungen auch noch in Papierform ausgestellt werden. In diesem Fall wird die Teilkontrollbescheinigung durch das Kontrollorgan der zuständigen Behörde im Feld 12 mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen.

2.4. Ausnahmen

(1) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich für:

- a) Waren, die nicht dazu bestimmt sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden;
- b) Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen (zum Begriff Inverkehrbringen siehe VB-0200 Abschnitt 1.1.7.), also insbesondere Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr);
- c) Rückwaren gemäß Artikel 203 UZK, die im Drittland keinem Aufbereitungsschritt unterzogen worden sind. Als Nachweis ist anlässlich der Wiedereinfuhr das Originalzertifikat, das die Herkunft aus ökologischer/biologischer Produktion in der EU bestätigt, vorzulegen;
- d) Erzeugnisse, die aus ökologischer/biologischer Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen und in der **Schweiz** oder in **Liechtenstein** ihren Ursprung haben oder sich dort bereits im freien Verkehr befinden.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im *Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „Y929“* anzugeben.

2.5. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0240: Ökologische/Biologische Produktion“ (VuB-Code „0240“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C644	Kontrollbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse	siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.
Y929	Nicht unter die Verordnung (EU) 2018/848 (ökologische/biologische Erzeugnisse) fallende Erzeugnisse	Codierung wenn es sich um Waren handelt, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen (siehe Abschnitt 1.2.) oder wenn Ausnahmen vorliegen (siehe Abschnitt 2.4.); dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code C644 verwendet werden

2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion bestehen keine besonderen Voraussetzungen für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren.

(2) Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf jedenfalls erst erfolgen, wenn die durch die zuständige Behörde mit einem Sichtvermerk versehene Kontrollbescheinigung bzw. Teilkontrollbescheinigung vorliegt (siehe Abschnitt 2.2. bzw. Abschnitt 2.3.).

3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) sind gemäß [§ 18 Abs. 1 Z 2 Buchstabe c des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion

1. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss dem nachstehenden Muster entsprechen:



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan und 100 % Yellow (Gelb)], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung eines farbigen Logos auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.

6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf die ökologische/ biologische Produktion Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des Logos oder die Angaben gemäß [Artikel 32 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.

Anlage 2

Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Europäische Union

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ : ☐ Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) ☐ Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) ☐ Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder ☐ Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)						
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung	4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses						
5. Ausführer	6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben						
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	8. Ursprungsland						
9. Ausfuhrland	10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr						
11. Bestimmungsland	12. Einführer						
13. Beschreibung der Erzeugnisse							
Ökologisch/biologisch oder in Umstellung Anzahl	KN-Code	Handelsbezeichnung	Kategorie	Packstücke	Losnummer	Nettogewicht	
14. Nummer des Behältnisses	15. Nummer des Verschlusses (Siegel)			16. Gesamtbruttogewicht			
17. Transportmittel							
Verkehrsträger							
Kennzeichen							
Internationales Beförderungspapier							

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt
Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission ^(*) in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission ^(*) in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle

19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer

20. Vorabinformation

Datum

Uhrzeit

21. Zur Verbringung nach

22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle

23. Besondere Zollverfahren

Zolllager ☐

Aktive Veredelung ☐

Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers:

Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert

☐ Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren
Weitere Angaben

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Referenznummer der Zollanmeldung für das/die Zollverfahren

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Erzeugern und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung und Kontrolle sowie sonstige Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7).

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20).

24. Erster Empfänger in der Europäischen Union

25. Kontrolle durch die zuständige Behörde

Dokumentenprüfungen

- ☐ Zufriedenstellend
☐ Nicht zufriedenstellend

Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt

- ☐ Ja
☐ Nein

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle

- ☐ Ja ☐ Nein
-

27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle

28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle

29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen

Nämlichkeitskontrolle

- ☐ Zufriedenstellend
☐ Nicht zufriedenstellend

Warenuntersuchungen

- ☐ Zufriedenstellend
☐ Nicht zufriedenstellend

Laborprüfung ☐ Ja ☐ Nein

Prüfungsergebnis ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend

30. Entscheidung der zuständigen Behörde

- ☐ Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
☐ Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
☐ Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
☐ Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.
☐ Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.
-

Weitere Angaben

Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

31. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse

- ☐ mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen;
- ☐ mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Datum

Hinweise zum Ausfüllen des Musters der Kontrollbescheinigung

Die Felder 1 bis 18 sind von der jeweiligen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland auszufüllen.

Feld 1: Name, Anschrift und Code der gemäß [Artikel 46 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach [Artikel 57 der genannten Verordnung](#) oder einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die von einer zuständigen Behörde eines Drittlandes nach [Artikel 47](#) oder [48 der genannten Verordnung](#) benannt wurde. Diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle füllt auch die Felder 2 bis 18 aus.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Bestimmung auszuwählen.

Feld 3: Vom elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) automatisch vergebene Nummer der Bescheinigung.

Feld 4: Name und Anschrift des/der Unternehmer(s), der/die die Erzeugnisse in dem in Feld 8 genannten Drittland erzeugt oder verarbeitet hat/haben.

Feld 5: Name und Anschrift des Unternehmers, der die Erzeugnisse aus dem in Feld 9 genannten Land ausführt. Der Ausführer ist der Unternehmer, der den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von [Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) der in Feld 13 genannten Erzeugnisse ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen gemäß [Anhang III Nummer 6 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) versiegelt.

Feld 6: Geben Sie gegebenenfalls Namen und Anschrift eines oder mehrerer Unternehmer(s) an, der/die das Erzeugnis kauft/kaufen oder verkauft/verkaufen, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben.

Feld 7: Name und Anschrift der Kontrollstelle(n) oder -behörde(n) zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bei der Erzeugung oder Verarbeitung in dem in Feld 8 genannten Land.

Feld 8: Ursprungsland ist/sind das Land/die Länder, in dem/denen das Erzeugnis erzeugt/angebaut oder verarbeitet wurde.

Feld 9: Ausfuhrland ist das Land, in dem das Erzeugnis dem letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von [Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterzogen und in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen versiegelt wurde.

Feld 10: Für Sendungen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß [Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterliegen, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union anzugeben, an der die amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) der Kommission durchgeführt werden.

Für Sendungen, die gemäß [Artikel 3 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2305](#) der Kommission von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code des betreffenden Orts der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union anzugeben, an dem die amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) der Kommission durchgeführt werden.

Die Angaben in diesem Feld können vom Einführer oder seinem Vertreter vor der Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei Bedarf geändert werden.

Feld 11: Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 12: Für den Einführer gemäß [Artikel 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2307](#) der Kommission, der die Sendung persönlich oder durch einen Vertreter zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorstellt, Angabe von Name, Anschrift und Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission.

Feld 13: Beschreibung der Erzeugnisse, einschließlich

- der Angabe, ob es sich um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt,
- des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates für die betreffenden Erzeugnisse (soweit möglich 8-stellig),
- der Handelsbezeichnung,
- der Erzeugniskategorie gemäß [Anhang II der Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1378](#) der Kommission,
- der Anzahl der Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.),
- der Partienummer und
- des Nettogewichts.

Feld 14: Nummer des Behältnisses: fakultativ.

Feld 15: Nummer des Verschlusses (Siegels): fakultativ.

Feld 16: Gesamtbruttogewicht, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg, Liter usw.).

Feld 17: Verwendete Transportmittel vom Ursprungsland bis zur Ankunft des Erzeugnisses an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, an der/dem die Sendung überprüft und die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Verkehrsträger: Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Straße, Sonstiges.

Kennzeichen des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname(n), bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch Kennzeichen des Anhängers.

Bei Fahren ist sowohl die Bezeichnung der Fährverbindung als auch das Kennzeichen des Straßenfahrzeugs anzugeben.

Feld 18: Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt. Bitte wählen Sie die entsprechende Delegierte Verordnung der Kommission aus. Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person und der Stempel sind nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß [Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) in Papierform ausgestellt werden.

Feld 19: Name, Anschrift und EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers im Sinne von [Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2307](#). Dieses Feld ist von dem in Feld 12 angegebenen Einführer auszufüllen, wenn dieser Einführer nicht der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist.

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß [Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2305](#) der Kommission von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Feld 21: Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen, um zu beantragen, dass die Erzeugnisse für weitere amtliche Kontrollen zu einem anderen Ort der Kontrolle in der Union verbracht werden, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für

Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß [Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterliegen.

Feld 22: Geben Sie den Namen des anderen Orts der Kontrolle in dem Mitgliedstaat an, zu dem die Erzeugnisse zum Zweck der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für solche Kontrollen ausgewählt wurde. Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß [Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterliegen.

Feld 23: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde und vom Einführer auszufüllen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß [Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 24: Name und Anschrift des ersten Empfängers in der Europäischen Union. Dieses Feld ist vom Einführer auszufüllen.

Feld 25: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde nach Durchführung der Dokumentenprüfungen gemäß [Artikel 6 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) auszufüllen. Werden die Dokumentenprüfungen mit „nicht zufriedenstellend“ bewertet, so ist Feld 30 auszufüllen.

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person/das qualifizierte elektronische Siegel ist nur erforderlich, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine andere als die in Feld 30 angegebene Behörde handelt. Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß [Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 26: Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde und die Sendung für weitere amtliche Kontrollen zu dem anderen Ort der Kontrolle verbracht werden kann. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß [Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterliegen.

Feld 27: Im Falle der Verbringung zu einem anderen Ort der Kontrolle sind der Name der Kontrollstelle in dem Mitgliedstaat, zu der die Waren zwecks Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, sowie deren Kontaktdaten und der für den anderen Ort der Kontrolle von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code anzugeben. Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß [Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) unterliegen.

Feld 28: Siehe Hinweise zu Feld 17. Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht wird.

Feld 29: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde auszufüllen, wenn die Erzeugnisse für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurden.

Feld 30: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde gegebenenfalls nach der Aufbereitung gemäß [Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) und in allen Fällen nach der Überprüfung der Sendung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss die geeignete Option auswählen und gegebenenfalls weitere Angaben hinzufügen, die sie für relevant erachtet. Wurde die Option „Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ oder „Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ ausgewählt, so sind unter „Zusätzliche Angaben“ die relevanten Angaben zu machen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Wird die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß [Artikel 6 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an diesem Ort der Kontrolle auszufüllen.

Unter „Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ ist der Name der zuständigen Behörde anzugeben.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß [Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 31: Dieses Feld ist bei der Annahme der Erzeugnisse nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom ersten Empfänger auszufüllen, indem nach Durchführung der Kontrollen gemäß [Anhang III Nummer 6 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) eine Option ausgewählt wird.

Die handschriftliche Unterschrift des ersten Empfängers ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß [Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Die zuständige Behörde muss angeben, ob die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde.

Anlage 3

Teilkontrollbescheinigung für die Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Europäische Union

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.	2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ : ☐ Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) ☐ Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) ☐ Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder ☐ Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung	4. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle
5. Einführer	6. Ursprungsland
7. Ausführland	8. Grenzkontrollstelle/Kontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
9. Bestimmungsland	10. Empfänger der nach der Aufteilung erhaltenen Partie

11. Beschreibung der Erzeugnisse

Ökologisch/biologisch oder in Umstellung KN-Codes Kategorie Anzahl Packstücke Losnummer Nettogewicht der Partie und Nettogewicht

der ursprünglichen Sendung

12. Erklärung der betreffenden zuständigen Behörde, die die Teilbescheinigung überprüft und mit einem Sichtvermerk versieht.

Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die die ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten Nummer gilt.

- ☐ Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- ☐ Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- ☐ Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- ☐ Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Weitere Angaben:

Behörde und Mitgliedstaat:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

13. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bestätigt, dass beim Empfang der Erzeugnisse die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung

- ☐ den Anforderungen aus Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen oder
- ☐ nicht den Anforderungen aus Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Datum:

Date:

Hinweise zum Ausfüllen des Musters der Teilkontrollbescheinigung

Teilkontrollbescheinigung Nr. ...: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.

Feld 1: Name, Anschrift und Code der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland, die die zugrundeliegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Bestimmung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 3: von dem elektronischen System (TRACES) (Trade Control and Expert System) automatisch vergebene Nummer der zugrundeliegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 4: Name, Anschrift und Code der für die Kontrollen des Unternehmers, der die Sendung in Partien aufgeteilt hat, zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle.

Felder 5, 6 und 7: Siehe die einschlägigen Angaben zur zugrundeliegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 8: Hierbei handelt es sich um den eindeutigen alphanumerischen Code, der der Grenzkontrollstelle oder einer anderen Kontrollstelle als der Grenzkontrollstelle gemäß [Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in die Europäische Union, einschließlich dem Land, in dem amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Partie gemäß [Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) der Kommission durchgeführt werden, und in dem die Entscheidung über die Sendung in Feld 30 der Kontrollbescheinigung angegeben wird, über TRACES zugewiesen wurde.

Feld 9: Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Union.

Feld 11: Beschreibung der Erzeugnisse, einschließlich

- der Angabe, ob es sich um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt,
- des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates für die betreffenden Erzeugnisse (soweit möglich 8-stellig),
- der Erzeugniskategorie gemäß [Anhang II der Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1378](#) der Kommission,

- der Anzahl der Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.),
- des Nettogewichts ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.) und des in Feld 13 der zugrundeliegenden Kontrollbescheinigung angegebenen Nettogewichts.

Feld 12: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde für jede nach der Aufteilung gemäß [Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 3 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) erhaltene Partie auszufüllen.

Die zuständige Behörde wählt die zutreffende Option aus und fügt gegebenenfalls zusätzliche, als notwendig erachtete Informationen hinzu. Insbesondere wenn die Option „Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ ausgewählt wird, müssen unter „Weitere Angaben“ entsprechende Angaben gemacht werden.

Für Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, muss dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle ausgefüllt werden.

Die handschriftliche Unterschrift der befugten Person ist gemäß [Artikel 11 Absatz 5 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) nur bei bis zum 30. Juni 2022 unterzeichneten Teilkontrollbescheinigungen in Papierform erforderlich.

Feld 13: Dieses Feld ist vom Empfänger bei der Annahme der Partie auszufüllen, indem nach der Durchführung der Kontrollen gemäß [Anhang III Nummer 6 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) eine Option ausgewählt wird.

Die handschriftliche Unterschrift des Empfängers ist gemäß [Artikel 11 Absatz 5 der Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2306](#) bei bis zum 30. Juni 2022 unterzeichneten Teilkontrollbescheinigungen in Papierform erforderlich.